

Dietrich Ross

Offenburg, im März 2001

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Mitarbeiter/innen unserer Häuser in Lahr und Offenburg legen mit diesem Bericht wieder Rechenschaft ab über ihre verschiedenartigen Einsätze im abgelaufenen Jahr. Neben der -gewissermaßen "klassischen Aufgabe" Betreuung von Probanden, die einmal gestrauchelt sind und nun der Hilfe bedürfen auf ihrem Weg zur Wiedereingliederung, haben sich unsere Fachkräfte verstärkt eingesetzt bei der Umsetzung spezieller Projekte, die der Prävention dienen, nämlich:

- Gemeinnützige Arbeit
- Soziale Trainingskurse
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Betreutes Wohnen

In den nachfolgenden Seiten erfahren Sie darüber im einzelnen noch Konkretes. Diese Informationen belegen, wie mühsam manchmal das Engagement ist und wie weich langem Atem man haben muss. Um so mehr freuen wir uns, dass sich in der Gesamtbilanz das Ergebnis wieder sehen lassen kann. Ihre interessierte Anteilnahme an unserer Arbeit und Ihre großzügige finanzielle Unterstützung waren uns stets Ansporn dabei.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unser Bemühen wie bisher begleiten und über unsere Einrichtungen im Bekannten- und Kollegenkreis sprechen würden. Unsere Sozialarbeiterinnen und deren Probanden danken es Ihnen!

So hoffe ich denn, dass ich auch im nächsten Jahr wieder von andauerndem Erfolg berichten kann.

In diesem Sinne grüße ich Sie freundlich

Ihr



Dietrich Ross
(Vorsitzender)

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Unser diesjähriger Jahresbericht soll Ihnen einen Überblick über die Entwicklung unserer Arbeit geben. War der letzte Jahresbericht noch ganz dem neuen Projekt "Gemeinnützige Arbeit" gewidmet, so sehen Sie in diesem Jahr, dass die Entwicklung weiter vorangeschritten ist, und die Angebote der Sozialen Rechtspflege Ortenau ein noch breiteres Spektrum erschließen.

Unser klassisches Arbeitsfeld, die Beratungsstelle und das Betreute Wohnen, wird in keinem gesonderten Beitrag vorgestellt. Sie können allerdings anhand unserer Statistik ersehen, dass wir uns diesem Arbeitsbereich weiterhin intensiv widmen.

Ansonsten war das 2001 von personellen Veränderungen geprägt, in erster Linie die Geschäftsführung betreffend. Ich selbst bin Mitte des Jahres in Mutterschutz gegangen und befinde mich seither in Erziehungsurlaub, wo ich allerdings stundenweise weiterhin tätig bin. Im November 2001 hat dann der Geschäftsführerkollege Cornelius Wichmann die Soziale Rechtspflege Ortenau verlassen. Er war lange Jahre bei uns beschäftigt und obwohl wir seine Entscheidung, in seinem Wohnort Freiburg zu arbeiten, verstehen, bedauern wir dies alle sehr. Wir haben sehr schnell bemerkt, dass er nicht nur im Computerbereich "unersetzlich" ist. Wir danken ihm an dieser Stelle für seine Arbeit bei uns und hoffen, dass er weiterhin mit der Sozialen Rechtspflege Ortenau verbunden bleibt.

Von Ihnen liebe Leserinnen und Leser würden wir uns wie immer über Rückmeldungen – Fragen, Kritik, mehr Informationen etc. – freuen.



Angelika Roth-Kaltenbacher

Geschäftsführerin der Sozialen Rechtspflege Ortenau

Inhaltsverzeichnis

• Vorwort	1
• Einleitung	2
• Paradigmenwechsel	4
• Anti-Aggressions-Training	6
• Soziale Trainingskurse	10
• Täter-Opfer-Ausgleich	14
• Projekt Gemeinnützige Arbeit	24
• Statistik	29

*Seit Herbst 2000 ist die Internetseite des Badischen Landesverbandes für Soziale Rechtspflege unter **www.badlandverb.de** online. Beiträge inhaltlicher Art sind gerne willkommen.
Email: webmaster@badlandverb.de*

Braucht die freie Straffälligenhilfe einen Paradigmenwechsel?

Um die Antwort gleich vorweg zu nehmen - ich denke die Freie Straffälligenhilfe hat den Paradigmenwechsel aus verschiedenen Gründen bereits vollzogen. Daraus resultiert die Notwendigkeit diesen Paradigmenwechsel zu reflektieren, die neuen Bedingungen zu analysieren und mit diesem Bewusstsein als in der Sozialarbeit Tätige zu handeln. Der folgende Beitrag will diesem Anliegen nachgehen.

Die Freie Straffälligenhilfe steht in der Tradition der Freien Wohlfahrtspflege. "Sie versteht sich in erster Linie als gesellschaftlich sozialer Dienst und als Interessenvertretung von Bürgern, die von Straffälligkeit bedroht sind." (Kawamura, G. 11/99), Das gemeinsame Ziel der einzelnen Wohlfahrtsverbände jenseits politischer, weltanschaulicher und religiöser Strukturen in der freien Straffälligenhilfe ist die Integration sozial randständiger Menschen in die Gesellschaft.

Das klassische Arbeitsfeld der freien Straffälligenhilfe resultiert auch heute noch aus der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Die Angebote reichen von der Betreuung während der Haftzeit und der Entlassungsvorbereitung bis zur Betreuung nach der Haft. Die Angebote dienen der Hilfe zur Verbesserung von Lebenslagen. Die Arbeit der freien Straffälligenhilfe hat keine Ausrichtung auf Strafzwecke, dient einer gesellschaftlichen Konfliktregelung und ist in der Regel Einzelfallhilfe, aber auch auf Familie und Angehörige bezogen. Sie hat ein einfaches Mandat (nur Proband), und die Hilfe ist zeitlich nicht befristet. Ihre Prinzipien sind Freiwilligkeit und Ganzheitlichkeit. Sie hat keine Ermittlungs- und Kontrollaufgaben und keine Berichtspflichten. Diese Maßnahmen sind in hohem Maß an individuellen Bedürfnissen orientiert und müssen aus diesem Grunde unbürokratisch und flexibel sein. Im Gegensatz dazu stehen die bürokratischen Beschränkungen der justizförmigen Straffälligenhilfe, die a priori von den Adressaten als Sanktionsinstrument gesehen wird, jedoch seitens der Staatsanwaltschaft und der Gerichte eine große Akzeptanz erfährt. Die Nichtbehördlichkeit der freien Straffälligenhilfe fördert andererseits die Akzeptanz durch die Adressaten.(vgl. Lange, U. 4/99, S.30) Neben Beratungsangeboten finden sich Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, Schuldnerberatungsangebote, und teilweise spezifische Angebote wie therapeutische Wohneinrichtungen.

In der Aufgabenteilung der beiden großen Bereiche der Straffälligenhilfe (justizförmige und justizunabhängige Hilfen) hat sich in der letzten Jahren eine Veränderung vollzogen. Die verschiedenen Problemlagen Straffälliger erfordern ein immer breiteres Spektrum an Hilfsangeboten, denen die Freie Straffälligenhilfe gerecht zu werden versucht.

Aufgrund der kriminalpolitischen Entwicklung der letzten Jahren werden heute weitaus weniger Menschen inhaftiert.

"Es hat eine Verlagerung der Sanktionsintensität stattgefunden hin zu mehr ambulanten Sanktionen, so dass der Personenkreis, der 1975 haftentlassen..., heute erst viel später (bei mehrfach strafrechtlicher Auffälligkeit) oder gar nicht mehr mit Freiheitsentzug belegt wird." (Kurzstudie "Straffälligenhilfe" zur Notlagenkommission der Bundesregierung S.10)

Mit der veränderten Sanktionsentwicklung wird die gemeinsame Problemlage "haftentlassen" nicht mehr allen gerecht. Das gemeinsame Merkmal der Adressaten der Straffälligenhilfe ist "Straffälligkeit".

Neben der klassischen Hilfe für Inhaftierte und Entlassene entstanden analog zur Veränderung des Strafrechts und der Sanktionsentwicklung dementsprechende Angebote, welche auch die freien Träger in ihr Arbeitsfeld aufnahmen. So zum Beispiel der Täter-Opfer Ausgleich, Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen oder die Möglichkeit zur Ableistung Gemeinnütziger Arbeit.

Einige Hilfsangebote stehen in bestimmten Regionen nicht zur Verfügung. So gab es zum Beispiel in der Ortenau bislang nicht die Möglichkeit von Soziale Trainingskursen oder Anti-Gewalt-Training. Dies war mit ein Grund für die Soziale Rechtspflege Ortenau ihre Arbeit um diese Angebote zu erweitern. Gleiches gilt für den Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Finanzierung der bestehenden Einrichtungen spielt in der Frage der Angebotserweiterung eine nicht unerhebliche Rolle. Neue Finanzierungsquellen müssen erschlossen werden, da alte bestehende Formen teilweise nicht mehr zur Verfügung stehen. (Bsp. Das immer geringer werdende Bußgeldaufkommen.)

Mit dieser Veränderung ihres Arbeitsfeldes gibt die Freie Straffälligenhilfe jedoch auch einen Teil ihrer Grundprinzipien preis. Diese neuen, ambulanten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Freiheitsentzug und bilden Alternativen zu diesem. Die Durchführung solcher Angebote bringt die Freie Straffälligenhilfe aber in die Situation, selbst zum Sanktionierungsinstrument zu werden bzw. Kontrolle auszuüben. Prinzipien wie Freiwilligkeit und Ganzheitlichkeit werden dadurch teilweise aufgegeben. (vgl. Kawamura, G. 11/99) Konnte die Freie Straffälligenhilfe sich mit ihren traditionellen Angeboten als justiznah aber auch als justizunabhängig bezeichnen, so bringt sie sich in die Gefahr, den justizunabhängigen Charakter zu verlieren. Beim Täter-Opfer- Ausgleich und den Sozialen Trainingskursen muss dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht berichtet werden, und diese Berichte sind entscheidend für das weitere Verfahren. Betreuungsweisungen und Gemeinnützige Arbeit müssen überwacht, kontrolliert und ebenfalls der Justiz rückgemeldet werden.

Den Trägern und MitarbeiterInnen der freien Straffälligenhilfe muss klar sein, dass sich der Charakter, die Prinzipien und das Leitbild der Arbeit verändern. Die immer schon bestehende Schwierigkeit eines eigenständigen und unverwechselbaren Profils wird noch verstärkt.

Um so notwendiger ist es, gemeinsam über die Arbeit zu reflektieren, Ziele für die jeweiligen Angebote zu benennen, Leitbilder zu erstellen, Organisationsformen zu

wählen, in denen die Kompetenzen und Handlungsfelder klar abgegrenzt sind. Die einzelnen Angebote können sehr wohl von der Freien Straffälligenhilfe angeboten werden, sie dürfen sich jedoch nicht vermischen oder unklare Strukturen bekommen, weder nach innen noch nach außen. Die verschiedenen Handlungsfelder müssen auch personell klar voneinander abgegrenzt besetzt werden. So darf zum Beispiel ein Mitarbeiter keinen Täter-Opfer-Ausgleich mit einem Klienten aus der Wohnbetreuung machen. Die Neutralität und Professionalität wäre hier in Gefahr. Wenn diese Grundsätze eingehalten werden, stehen die neuen Angebote den bisher geltenden Prinzipien in der Betreuung der Klienten der Freien Straffälligenhilfe nicht im Wege. Die MitarbeiterInnen der Freien Straffälligenhilfe sollten sich ihrer Rolle bewusst sein und die Anwaltschaft ihrer Klientel mit fachlichem Selbstbewusstsein wahrnehmen. Auf diesem Hintergrund können die neuen Angebote die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe bereichern.

Angelika Roth-Kaltenbacher

Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT)

Theoretische Grundlagen:

Beim AAT handelt es sich um eine deliktspezifische, sozialpädagogisch-psychologische Behandlungsmaßnahme für aggressive Wiederholungstäter.

Das AAT basiert auf den theoretischen und praktischen Erfahrungen der JVA Hameln im Umgang mit Sexualstraftätern, des US-Jugendvollzuges Glen Mills Schools bei Philadelphia, sowie den offenen Jugendanstalten für Gang-Jugendliche in New York, Philadelphia und Baltimore.

Auf der Grundlage dieser praktischen Erfahrungswerte wurde - basierend auf einem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma - das AAT konzipiert. Der zentrale Gedanke ist der konfrontative Umgang mit Gewalttätern, die ihrerseits immer wieder die körperliche Auseinandersetzung suchen. Durch Modelllernen, differenzielle Bekräftigung und systematisches Desensibilisieren soll das gewalttätige Verhalten abtrainiert werden. Ergänzt wird dieses Verhaltenstraining durch die kognitive Komponente, nach der das Denken und die Einstellung des Gewalttäters in Frage gestellt werden..

Praktische Durchführung:

AAT ist ein geschützter Begriff und orientiert sich bei der Durchführung an festgelegten Qualitätsstandards, an die der Trainer gebunden ist. Dazu zählen die Trainingsinhalte, der zeitliche Rahmen, die Ausbildung der Trainer und die Evaluation durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt.

Das AAT verläuft in 4 Phasen und konzentriert sich auf 6 Schwerpunkte, die immer Inhalt und wesentlicher Bestandteil eines Kurses sind.

Die 4 Phasen des AAT:

- 1 Thema in der INTEGRATIONSPHASE ist die Motivation der Teilnehmer und deren Veränderungsinteresse.
- 2 In der KONFRONTATIONSPHASE stehen die negativen Persönlichkeitsanteile der Teilnehmer im Mittelpunkt. Der "heisse Stuhl" ermöglicht die Isolierung des Aggressivitätsproblems und das Durchleben emotional aufgeladener Situationen. Gewaltrechtfertigungen werden hinterfragt und die Opferperspektive miteinbezogen. Handlungsalternativen werden ausprobiert.
- 3 Ziel der GEWALTVERRINGERUNGSPHASE ist eine Werteverchiebung im kognitiven Bereich. Friedfertigkeit soll als Souveränität und Stärke betrachtet werden und nicht als Feigheit und Schwäche.
- 4 Die NACHBETREUUNG ermöglicht den Teilnehmern, ihren Wandel zu friedfertigerem Verhalten in der Realität auszuprobieren.

Die 6 thematischen Schwerpunkte bei der Behandlung von Gewalttätern sind:

1. Aggressivitätsauslöser

Was sind provozierende Situationen? Wann ist für den Teilnehmer Gewalt zwingend notwendig und warum? Inwieweit verstärkt der Konsum von Alkohol und Drogen die Gewaltbereitschaft?

2. Aggressivität als Vorteil?

Sind Aggressivität und Gewalt als Mittel zum Erwerb von Anerkennung und Respekt tauglich? Wie sieht eine realistische Kosten-Nutzen-Relation von Gewalt aus?

3. Selbstbild zwischen Ideal- und Realselbst

Das Ideal des Teilnehmers ist hart, unbeugsam, cool und gnadenlos. Er selbst dagegen ist leicht kränkbar, wenig selbstbewusst und als Versager abgestempelt. Die Offenlegung dieser Diskrepanz eröffnet die Möglichkeit auf ein realistisches

Selbstbild und ein entsprechendes Verhaltensrepertoire.

4. Neutralisierungstechniken

Vorgeschobene Rechtfertigungen verhindern eine Auseinandersetzung mit der real begangenen Tat und die Übernahme von Verantwortung für die Tat(en). Die Entkräftung dieser Rechtfertigungen schafft die Grundlage für die Empathie des Täters mit seinem Opfer.

5. Opferkonfrontation/ -perspektive

Die intensive Konfrontation mit der Opferperspektive weckt Schuld- und Schamgefühle beim Täter. Mitleid und Mitgefühl verderben den Spaß an der Gewalt.

6. Provokationstests

Systematische Desensibilisierung der Teilnehmer und das Austesten der eigenen Grenzen im kontrollierten Umfeld. Der "heisse Stuhl" ist eine Möglichkeit, den Teilnehmer gegenüber Provokationen abzuhärten, damit er lernt, auch unter extremen Bedingungen cool zu bleiben.

Konfrontative Pädagogik

Der Grundsatz eines AAT ist die konfrontative pädagogische Grundhaltung der Trainer, die sich wie ein roter Faden durch einen Kurs zieht. Nicht die Empathie für den Teilnehmer und dessen Sozialisierungsdefizite stehen im Vordergrund, sondern die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Ist-Zustand ("Wir akzeptieren dich, nicht aber deine Tat(en)"). Gewalttäter "benutzen" ihr Opfer als "Tankstelle" für ihr eigenes mageres und leicht kränkbares Selbstbewusstsein und spalten gleichzeitig das Opfermitleid ab. Sie setzen Gewalt, Einschüchterung und Drohung gezielt zu ihrem eigenen Statusgewinn ein und begreifen sozialpädagogische und juristische Höflichkeit als Schwäche. Auch haben sie sich "normalen" pädagogischen Methoden gegenüber als resistent erwiesen.

Hieraus resultiert die grundsätzliche Bereitschaft der Trainer zur Streitkultur und zur konfrontativen Auseinandersetzung mit Gewalttätern, ohne sich gleich einschüchtern zu lassen.

Der "heisse" Stuhl"

Als ideales Mittel zu diesem Zweck hat sich der Einsatz des "heissen Stuhles" erwiesen. Die Teilnehmer und die Gruppe werden auf diesen Mittelpunkt jedes AAT vorbereitet und die Regeln für den Ablauf bzw. Abbruch werden festgelegt. Im Fokus eines solchen Settings steht der Teilnehmer, der auf dem "heissen Stuhl" Platz nimmt. Dieser darf schonungslos und in nahezu brutaler Offenheit von allen anderen Teilnehmer mit seinen negativen Persönlichkeitsanteilen,

seinen Widersprüchen und seinen Schwächen konfrontiert werden, wobei dies bewusst die Belastungsgrenzen auslotet und möglichst erreicht. Nur so kann tatsächlich trainiert werden, auf verbale Provokation nicht mit körperlicher Gewalt zu reagieren. Zudem erfährt der Teilnehmer die "nackte Wahrheit" über sich und erhält dadurch die Chance, sein Selbstbild zu revidieren.

Einsatzmöglichkeiten des AAT

Das AAT ist im Bereich der tertiären Prävention (Sanktionierung und Wiedereingliederung) bei der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe und in den unterschiedlichen Formen des Strafvollzuges anzusiedeln. Die Behandlung von gewaltbereiten Wiederholungstätern unter Zwang wird als Einstiegs- und Sekundärmotivation akzeptiert.

Das AAT wurde in den letzten Jahren für den ambulanten Bereich und für weitere Tätergruppen modifiziert. Coolness-Training oder AAT als Inhalt von Sozialen Trainingskursen orientiert sich am Bereich der sekundären Prävention (Angebote, die auf eine Veränderung der Einstellung abzielen, um normgerechtes Verhalten herbeizuführen) und setzt in Schulen, Peer-group, Streetwork und Jugendhilfe auf Freiwilligkeit.

Thilo Schneider

Methodische Umsetzung des AAT in Sozialen Trainingskursen

Im August und November 2001 wurden in den Räumen der SRO in Lahr erstmals zwei Soziale Trainingskurse (STK) mit jeweils 6 Teilnehmern durchgeführt. Die Kurse wurden von zwei MitarbeiterInnen der Sozialen Rechtspflege Ortenau mit Zusatzqualifikationen als Anti-Aggressivitätstrainer (ISS) bzw. Psychodrama-Assistentin (Moreno-Institut) geleitet.

Der zeitliche Umfang eines Kurses betrug jeweils 20 Stunden und beinhaltete neben einem einstündigen Vorgespräch mit jedem einzelnen Teilnehmer und einem dreistündigen Nachtreffen, Gruppensitzungen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Freitag bis Sonntag).

Das Angebot richtete sich an Jugendliche und Erwachsene, die mehrfach durch Körperverletzungsdelikte in Erscheinung getreten waren und über gerichtliche Weisungen zur Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs verpflichtet worden waren.

Die Zuweisung der Teilnehmer erfolgte durch RichterInnen, BewährungshelferInnen oder MitarbeiterInnen des ASD im Ortenaukreis.

Die intensive Auseinandersetzung der Teilnehmer mit sich selbst und ihren Gewalttaten im Sozialen Trainingskurs zielt darauf ab, die eigenen Haltungen und Einstellungen zu hinterfragen und sollte - darauf aufbauend - diese befähigen, ihre Handlungskompetenz, insbesondere um gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien, zu erweitern. *„Der Versuch, Aggressivität zu reduzieren, zielt nicht nur auf die Verhaltensebene ab, sondern beansprucht auch die Berücksichtigung kognitiver Aspekte. So ist eine aversive Reaktion auf Aggressivität nur im ersten Moment gewaltreduzierend, denn sowie die negative Sanktion aufgehoben ist, wird das alte Aggressionslevel wieder erreicht. Erst die Einstellungsveränderung, die die Körperverletzung als inhumanes, unwürdiges Verhalten betrachtet und nicht als präventive Konfliktlösungsstrategie, führt langfristig zu einem friedfertigeren Selbstverständnis.“* (Weidner, J. : AAT für Gewalttäter, 5. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2001, S. 101)

Der Aufbau der Sozialen Trainingskurse orientiert sich inhaltlich an den o. a. Voraussetzungen für eine langfristige Verhaltensänderung, indem unterschiedliche Aspekte des individuellen gewalttätigen Verhaltens darin Berücksichtigung finden und den Teilnehmern eine methodische Vielfalt an Bearbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird. Dennoch kann ein STK in diesem zeitlichen Umfang sicherlich nicht alles leisten, sondern muß realistischerweise als erster Schritt in dem langwierigen Prozess einer Veränderung hin zu gewaltfreiem Handeln eingeordnet werden.

Inhalte und methodische Umsetzung

Der Ablauf eines STK läßt sich in folgende Phasen untergliedern:

Motivationsprüfung

Integrationsphase

Konfrontationsphase

Abschlussphase / Evaluation

Nachbereitung

Motivationsprüfung

Ca. eine Woche vor Beginn der Gruppensitzungen wird jeder Teilnehmer zu einem Vorgespräch eingeladen, in dem er nochmals über die Rahmenbedingungen des Kurses aufgeklärt wird. Darüber hinaus werden - unabhängig von der gerichtlichen Weisung - seine persönliche Motivation und seine bisherigen Erfahrungen mit Sozialen Trainingskursen thematisiert. Dem Teilnehmer wird im Gespräch verdeutlicht, daß eine ausschließlich sekundäre Motivation (Erfüllung der gerichtlichen Weisung) nicht ausreicht, um persönlich vom Kurs zu profitieren.

Integrationsphase

In der ersten Einheit der Gruppensitzungen (Freitag von 16 Uhr bis 20 Uhr) werden nach einer kurzen Vorstellungsrunde der *Hintergrund* und die *Zielsetzung* des Kurses (Anspruch an die Teilnehmer, Möglichkeiten und Grenzen des Angebots seitens der LeiterInnen) erläutert und ein grober Überblick über den *Zeitplan* und die *inhaltliche Gestaltung* gegeben. Gemeinsam mit den Teilnehmern werden *Regeln* für die Dauer des Kurses bzw. Konsequenzen bei Regelbruch erarbeitet (z. B. keine Gewalt bzw. Gewaltandrohungen, Verschwiegenheit nach außen, Pünktlichkeit, Erscheinen in nüchternem Zustand, etc.).

Im Anschluß folgt eine Übung zum gegenseitigen *Kennenlernen*, die je nach Zusammen-setzung der Gruppe methodisch variiert. Im Mittelpunkt steht dabei, bewußt zu machen, welches Selbstbild die Teilnehmer (auch in Bezug auf ihre Gewalttätigkeit) von sich haben, inwieweit dieses mit der Einschätzung der anderen Teilnehmer übereinstimmt und über welche Signale (Körpersprache, verbaler Ausdruck, etc.) die Wahrnehmungen zustande-kommen. Dabei wird sehr schnell deutlich, in welchem Maße die Teilnehmer zu einer differenzierten Selbstreflexion fähig sind, welche Anteile sie von sich in ihr Selbstbild integriert haben und welche sie vehement ablehnen.

Methodisch bewährt hat sich eine Übung, bei der jeder Teilnehmer zunächst für sich die Fragen eines Leitfadens schriftlich beantwortet (z. B. Welches Tier steckt in mir?, Wer ist mein Vorbild?, etc.) und die Gruppe ihm anhand desselben Leitfadens ihre Zuschreibungen rückmeldet. Jeder Einzelne ist dabei in

Vorbereitung auf die Konfrontationsphase gefordert, offen und direkt seine Meinung zu äußern und kann sich darin üben, sich auch kritische Rückmeldungen anzuhören.

Danach wird die erste Gruppensitzung mit einer Abschlusssrunde beendet. Diese kann in Form eines Blitzlichts mit Aussagen jedes Teilnehmers zum bisherigen Verlauf erfolgen.

Alternativ wird jeder Teilnehmer dazu aufgefordert, den Raum mit einer Geste zu verlassen, die seine persönlichen Eindrücke im Verlauf der Sitzung und seine aktuelle Stimmung symbolisiert.

Die Gruppenmitglieder bekommen eine Hausaufgabe (z. B. Ausfüllen eines Steckbriefs), die sie am nächsten Tag abgeben müssen.

Die nächste Einheit am Samstagmorgen beginnt mit einem Blitzlicht zum zurückliegenden Tag und zur eigenen Befindlichkeit. Danach folgt mit dem Besuch einer Kletterwand in Freiburg eine *erlebnispädagogische Einheit*. Diese beinhaltet die Möglichkeit, eigene Grenzen kennenzulernen, sich in der Übernahme von Verantwortung (z. B. beim Sichern) und in der Zusammenarbeit zu üben. Es kann ausprobiert werden, wie es ist, sich in Abhängigkeit zu begeben und Macht und Ohnmacht zu erleben. Anschließend erfolgt die Auswertung der Erfahrungen in der Gruppe.

In der **Integrationsphase** liegt der Schwerpunkt darauf, die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte und intensive Auseinandersetzung zu schaffen. Die Festlegung konkreter Rahmenbedingungen, die Kennenlernübungen und das Üben an einer Kletterwand zielen darauf ab, die Gruppenkohäsion zu stärken und gegenseitiges Vertrauen herzustellen, welches es den Teilnehmern ermöglicht, offen über sich zu sprechen und sich darin zu üben, Kritik anzunehmen.

Konfrontationsphase

Am Samstagnachmittag und Sonntagvormittag erfolgt die Konfrontation jedes einzelnen Teilnehmers mit seinen Gewaltdelikten. Jeder Protagonist liest stehend der gesamten Gruppe seine Anklageschrift bzw. sein Urteil vor. Für die anschließende Bearbeitung werden - individuell auf den Protagonisten und sein Delikt abgestimmt - unterschiedliche methodische Techniken (z. B. aus der Gestalttherapie oder dem Psychodrama) eingesetzt.

Die Konfrontation soll den Teilnehmer darin unterstützen, die persönlichen Hintergründe für sein gewaltgeprägtes Handeln aufzudecken und alternative Strategien zu entwickeln. Ebenso kann er üben, die Opferperspektive einzunehmen und Opferempathie zu entwickeln, sowie sich persönliche Aggressionsauslöser bewußtzumachen und Provokationen mit deeskalierendem Verhalten zu begegnen.

Beispiele:

“*deja vu*”

Die Gewaltszene wird unter Einbeziehung der anderen Gruppenmitglieder und nach detaillierter Spielanweisung des Protagonisten nachgespielt. Nach einem sharing und dem Rollenfeedback wird abhängig vom Verlauf des Spiels die Konfrontation ggf. fortgesetzt, um sich der zugrundeliegenden Thematik des Täters für die Gewalthandlung weiter anzunähern. Dies kann bspw. in Form eines “heißen Stuhls”, einer Überspitzung (bewußt provokative Übertreibung der Szene spielen) oder eines Rollentausches (Täter spielt die Opferrolle) geschehen.

“*Film ab – Klappe 1*”

Die Aufgabe der Gruppe besteht darin, einen Film zu erstellen, der die Tatsituation beinhaltet, aber die Situation völlig gewaltfrei, jedoch realistisch löst. Alle erforderlichen Rollen (Regisseur, Drehbuchautor, Schauspieler) werden von den Gruppenteilnehmern besetzt, wobei der Täter sich selbst spielen muß.

Nachdem die alternative Lösung gespielt wurde, erfolgt in der Gruppe der Austausch über den Realitätsgehalt der alternativen Handlungsweise und eine Auswertung, ob der Protagonist auch mit der gewaltfreien Lösung seine Ziele hätte erreichen können. Gegebenenfalls werden weitere gewaltfreie Lösungsmuster erarbeitet und eingeübt.

“ Bilanzierung ”

Auf einem Plakat werden die persönlichen Ziele des Täters bei seiner Gewalttat dem tatsächlichen Ergebnis (positive und negative Konsequenzen für ihn) gegenübergestellt.

Anschließend werden Alternativen erarbeitet, die eine gewaltfreie Erreichung der persönlichen Ziele ermöglichen.

Zwischen den einzelnen Konfrontationen wird der Trainingsablauf immer wieder durch kurze Gruppenübungen (Vertrauensübungen, Provokationstests, Coolnessübungen, Macht-Ohnmacht-Spiele, Ausgrenzungsübungen) aufgelockert.

Abschlußphase/ Evaluation

Am Sonntagnachmittag findet mittels eines *processing* eine Gesamtauswertung des Sozialen Trainingskurses statt, bei der die Teilnehmer und LeiterInnen ihre persönliche Bilanz zum Ausdruck bringen. Hierzu werden in chronologischer Reihenfolge Symbole für jede Einheit in der Mitte des Raumes aneinandergereiht. Zu jeder Einheit stellt sich jeder Teilnehmer nacheinander zum entsprechenden Symbol und äußert seinen prägnantesten Eindruck aus dieser Einheit. Diesen unterstreicht er mit einer passenden Geste.

Im Anschluß werden Hausaufgaben an die Teilnehmer verteilt, die sich auf die

erarbeiteten individuellen Themen der Einzelnen beziehen und auf die Umsetzung der Trainingsinhalte im Alltag abzielen (z. B. Opferbrief; Schildern von Situationen, in denen alternative, gewaltfreie Handlungsweisen erprobt wurden; Beispiele für Durchsetzungsversuche in der Clique oder Familie; etc.).

Nachbereitung

Bei einem Nachtreffen der gesamten Gruppe, das mindestens zwei Wochen nach Abschluß des Wochenendkurses angesiedelt ist, werden die Erfahrungen der Teilnehmer, die sie in der Zwischenzeit gemacht haben, ausgetauscht. Außerdem werden die Hausaufgaben besprochen und überprüft, ob sich die formulierten Zielsetzungen als umsetzbar erwiesen haben oder einer Modifizierung bedürfen.

Zum Abschluß erhält jedes Gruppenmitglied ein Zertifikat, welches ihm eine erfolgreiche Teilnahme am Sozialen Trainingskurs bescheinigt.

Christine Latenser

Konzeption des Projekts "Täter-Opfer-Ausgleich"

- Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Jugendstrafverfahrens für das Einzugsgebiet der Stadt Lahr -

1. Einleitung

In den vergangenen Jahren wurde in den Medien immer häufiger über Verbrechen berichtet.

Gewalt scheint wieder ein aktuelles Thema zu sein. Berichterstattung, sowie Darstellung sind meist nicht sehr sachlich und "Schockeffekte" erhöhen die Einschaltquote. Immer wieder erreicht uns die Meldung, daß Kriminalität vor allem bei Jugendlichen zugenommen hat. Werden solche Mitteilungen ohne kritische Betrachtung als Wahrheit angenommen, dann ist anzunehmen, daß sich die breite Bevölkerung bald nur noch in Gefahr sieht, Opfer eines Übergriffes zu werden.

Das Beurteilen von Straftaten Jugendlicher erfordert jedoch eine differenziertere Sichtweise, als die Medien dies für nötig halten. Die gesellschaftliche Tendenz stellt sich derzeit wie folgt dar: Weg von der Forderung nach eher verständnisvollem Umgang mit jugendlichen Straftätern¹ unter Berücksichtigung ihrer sozialen Umstände, hin zu Rache und Vergeltung, hin zur einfachen Wahrheit: Strafe muß sein. Politische Wettkämpfe um die innere Sicherheit haben Hochkonjunktur.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr schwierig ein Projekt zu etablieren, welches der momentanen gesellschaftlichen Richtung widerspricht.

Mit der Einbringung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das Strafrecht wurde ein anderer Weg verfolgt. "Täter-Opfer-Ausgleich" wird als Versuch verstanden, zwischen Beschuldigtem und Geschädigten einer der Justiz bekanntgewordenen Straftat, eine vorgerichtliche Konfliktlösung herbeizuführen. Durch den Ausgleich sollen berechtigte Wiedergutmachungsbedürfnisse des Opfers befriedigt werden, strafende Reaktionen gegenüber dem Täter entbehrllich, sowie unnötiger straf- und zivilrechtlicher Verfahrensaufwand vermieden werden.²

2. Zur Entstehung von TOA

Anfang der achtziger Jahre traten zwei Themen in den Vordergrund, welche dazu beitrugen, daß TOA in die kriminalpolitischen Strategien mit einbezogen wurde. Zum einen wurde durch erste Erfahrungen mit Diversion im Jugendstrafrecht auf die Vorteile informeller Verfahrenserledigung und auf die Möglichkeiten sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige hingewiesen. Zum anderen wurden aufgrund der Ergebnisse viktimologischer Untersuchungen (Untersuchungen der Täter-Opfer-Beziehungen) die Diskussion über Opferbelange, denen in der westdeutschen Strafrechtspflege bis dato nur geringe Berücksichtigung zukam, in den Vordergrund gerückt³.

In den Städten Braunschweig, Köln und Reutlingen wurden mit jugendlichen Straftätern erste systematische Versuche unternommen, Konflikte nach Straftaten zu schlichten. Aufgrund der Initiative von Richtern, Staatsanwälten, Kriminologen und Sozialarbeitern wurden etwa Mitte der achtziger Jahre für den Bereich des JGG Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte ins Leben gerufen.

Diese wurden beim Aufbau frühzeitig von den jeweiligen Bundesländern unterstützt. Zum Teil wurde auch eine wissenschaftliche Begleitung durch das Bundesjustizministerium finanziert⁴. 1992 entstand auf Beschluß von Bundestag und Bundesregierung zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs eine überregionale Beratungsstelle. Diese neu eingerichtete Institution untersteht der DBH (= Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V.) und trägt den Namen "Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung".

Zentrale Aufgabe dieses Büros ist die Informationsversorgung und Beratung der TOA-Einrichtungen und der an TOA interessierten öffentlichen Stellen, sowie die

Organisation von fachspezifischen Aus- und Fortbildungen.⁵

3. Zielsetzung von TOA

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich soll der durch die Straftat gestörte soziale Frieden zwischen Täter und Opfer wiederhergestellt werden.⁶

Im Verfahren des TOA werden Straftaten als Konfliktgeschehen verstanden. Im Mittelpunkt steht dabei die Bearbeitung des Konflikts (Konfliktschlichtung) und die materielle, sowie immaterielle Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.⁷

Zudem soll versucht werden, strafrechtliche Sanktionen soweit als möglich durch kommunikative Bereinigung eines Konfliktes und durch Wiedergutmachung zu ersetzen.⁸

Auf diese Weise können den beteiligten Konfliktparteien auch weitergehende zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schadensersatz und Schmerzensgeld erspart bleiben. Der bei TOA vorherrschende integrative Ansatz eröffnet die Möglichkeit, die Verantwortung für die Konflikte an die Täter zurückzugeben.⁹

Durch die persönliche Begegnung, unter Anwesenheit einer vermittelnden Person, bietet sich für Täter und Opfer die Gelegenheit, konstruktiv mit der Tat und ihren Folgen umzugehen.¹⁰

"Beide Seiten erhalten die Chance, Konfliktlösungsstrategien eigenverantwortlich zu entwickeln und dabei verfügbare Kompetenzen wahrzunehmen."¹¹

3.1. Bedeutung für den Geschädigten ¹²

Opfer von Straftaten werden im Strafprozeß zumeist als Zeugen funktionalisiert, erfahren sich zu ihrer Überraschung als Person nicht oder nur wenig gefragt und überdies durch mangelhafte Informationen oft in ihren Interessen mißachtet. Die Erfahrung ein 'Opfer' zu werden, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensgefühls, das von der einzelnen Person unterschiedlich verarbeitet werden kann. Verstärkt wird diese Beeinträchtigung, wenn der Betroffene den Ereignissen ohnmächtig gegenübersteht und nichts tun kann. Die Folgen sind zumeist heftige Gefühle von Angst, Ärger oder Zorn. Nicht selten wird Opfern von Straftaten zudem auch noch die Schuld oder die Verantwortung für das Tatgeschehen zugewiesen. Oft geschieht dies aus dem näheren Umfeld des Opfers (Familie, Nachbarn, Bekanntenkreis), auf deren Unterstützung und Hilfe ein Opfer eigentlich angewiesen wäre.

Während gerichtliche Verfahren gegenüber solchen Beeinträchtigungen keine Hilfe bringen können, hat das Opfer im Verfahren des außergerichtlichen,

kommunikativen TOA die Möglichkeit, Angst und Ärger zum Ausdruck zu bringen und dadurch zu verarbeiten, als auch seine ganz persönlichen Interessen an Ausgleich und Wiedergutmachung zu vertreten.

3.2. Bedeutung für den Beschuldigten¹³

Für den Täter besteht die Möglichkeit durch eine persönliche Begegnung mit dem Opfer, dessen Sichtweise kennenzulernen. Eine Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen wird gefördert bzw. deren Verdrängung erschwert. Zudem wird durch die Anwesenheit des Opfers Neutralisationsversuchen, die der Täter eventuell anstrebt, entgegengewirkt.

Der jugendliche Straftäter leistet einen Beitrag zur Konfliktbearbeitung. Dies fördert die Fähigkeit zur "aktiven, nichtkriminellen"¹⁴ Bewältigung von Problemen. Dem Täter soll Verantwortungsbewußtsein für sein eigenes Handeln und dessen Folgen vermittelt werden. Außerdem wird verhindert, daß Straftäter durch den oft großen zeitlichen Abstand zwischen Tat und justizieller Bearbeitung eine Distanz zum Tatgeschehen aufbauen können. Gerade bei Jugendlichen, bei denen sich die Lebensumstände rasch ändern können (Aufnahme einer Berufsausbildung, Ablösung vom Elternhaus, ...), ist dieser Mechanismus relativ oft zu beobachten.

Durch zeitnahe und unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer, und damit auch mit dem Tatgeschehen, wird bei dem Täter eher eine Aufarbeitung des Verhaltens und damit auch eine erwünschte Verhaltensänderung erreicht.

4. Rechtliche Grundlagen und Zuweisungszeitpunkt

Drei Paragraphen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ermöglichen die Einstellung des Verfahrens, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zum *Jugendstrafverfahren* in Betracht kommt.

4.1. Einstellung im Vorverfahren

Nach § 45 Abs. 2 JGG sieht der *Staatsanwalt* "von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist. (...) Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. "

4.2. Einstellung im Hauptverfahren

Nach § 47 Abs.1, Satz 2 JGG kann der *Richter* das Verfahren einstellen, wenn "eine erzieherische Maßnahme im Sinne des §45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist."

4.3. Verhängung von richterlichen Weisungen

Nach § 10 Abs.1, Satz 7 JGG kann der *Richter* in der Hauptverhandlung Weisungen erteilen.

"Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. (...) Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)."

5. Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien für den Täter-Opfer-Ausgleich

Nicht jeder Konflikt oder vorliegende Fall eignet sich für den Täter-Opfer-Ausgleich.

Aus diesem Grund sollten gewisse Kriterien erfüllt sein, damit die Eignung für eine Zuweisung zum TOA bereits im Vorfeld geprüft werden kann.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sind:

Das Opfer soll eine *natürliche Person* sein.¹⁵

- *Einräumen der schädigenden Handlung* durch den Beschuldigten. Es muß nicht unbedingt ein 'Geständnis' des Täters im klassischen Sinne vorhanden sein, er muß jedoch zugeben, daß er für die Schädigung verantwortlich ist und den Schaden 'wieder gut machen' möchte.
- *Zustimmung* der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch
- die *Freiwilligkeit* der Teilnahme¹⁶: Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist unter Zwang nicht möglich. Sowohl Geschädigter als auch der Beschuldigte müssen bereit sein, sich auf die Argumente des anderen einzulassen. Durch die Ablehnung zur Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch dürfen den beteiligten Personen *keine Nachteile* im Gerichtsverfahren entstehen.
- es soll sich um *keine Bagatelldelikte* handeln, bei denen das Verfahren in der Regel auch ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt würde
- die *materielle Schadenssumme darf nicht zu hoch* sein: Der Beschuldigte muß die Möglichkeit haben – entsprechend seinen finanziellen Fähigkeiten – in einem befristeten Zeitraum und kontrolliert eine materielle Schadenswiedergutmachung durchzuführen

6. Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs

6.1. Erhalt der Fälle

- durch Auftrag der Staatsanwaltschaft (auf Initiative des jeweiligen Staatsanwalts, der Jugendgerichtshilfe oder der Polizei)
- durch Auftrag des Richters, nachdem eine Anklageschrift erfolgt ist und der Richter den Fall als geeignet für einen TOA ansieht. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft
- Selbstmelder: Täter wie Geschädigte, die sich direkt bei der Schlichtungsstelle melden, mit der Bitte, in einem strafrechtlich relevanten Konflikt Vermittlung in Anspruch nehmen zu können

6.2 Anschreiben und Erstgespräch mit dem Geschädigten

- Darstellung der TOA-Fachstelle und des TOA-Verfahrens
- Betonung des Angebotscharakters der Maßnahme (Freiwilligkeit)
- Deutlichmachung, daß es sich um eine Maßnahme handelt, welche die Geschädigteninteressen mindestens gleichermaßen berücksichtigt
- subjektive Darstellung des Tatgeschehens aus Sicht des Geschädigten
- Abklärung der Bereitschaft zu einem Ausgleichsgespräch und welche Vorstellungen mit einem Ausgleich verknüpft werden

6.3. Anschreiben und Erstgespräch mit dem Beschuldigten

- Vorstellung der Arbeit der TOA-Fachstelle und des TOA-Verfahrens
- Betonung der Freiwilligkeit der Teilnahme an dem Verfahren
- Klarstellung, daß Verantwortung übernommen werden muß
- subjektive Darstellung des Tatgeschehens aus Sicht des Beschuldigten
- Abklärung der Bereitschaft zu einem Ausgleichsgespräch und welche Vorstellungen mit einem Ausgleich verknüpft werden

6.4. Gemeinsames Ausgleichsgespräch

- Darstellung und Aufarbeitung der unterschiedlichen Sichtweisen des Vorfalles
 - Aufarbeitung der emotionalen Situation des Geschädigten und des Beschuldigten, sowie der Folgen der Tat
 - Klärung des immateriellen Schadens und der materiellen Ansprüche
-

- Vereinbarung über die konkrete Wiedergutmachung

6.5. Kontrolle der Wiedergutmachungsleistungen

Die Kontrolle geschieht entweder durch die Überwachung der Rateneingänge auf dem Treuhandkonto oder durch Abfrage beim Geschädigten, wie und ob die vereinbarte Wiedergutmachung erfolgt ist

6.6. Rückmeldung an die Justiz

Dem Richter bzw. dem Staatsanwalt werden in einem kurzen Bericht die einzelnen Stationen des Ausgleichs dargelegt, die Wiedergutmachungsleistung und deren Einhaltung genannt, sowie die Position des Geschädigten bezüglich einer Verfahrenseinstellung übermittelt

6.7. Einstellung des Verfahrens durch den Richter bzw. Staatsanwalt oder zumindest Berücksichtigung des TOAs im Rahmen des Jugendstrafverfahrens

7. Angebot für Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Jugendstrafverfahrens durch die Soziale Rechtspflege Ortenau

Im Zuge der Beschäftigung mit dem Projekt "Kommunale Kriminalprävention" in Lahr (Schwarzwald), entstand zusammen mit der Projektgruppe der örtlichen Polizei, die Überlegung Täter-Opfer-Ausgleich als einen Baustein präventiver Arbeit des Projekts auch im Einzugsgebiet der Stadt Lahr zu etablieren.

7.1. Vorgeschichte und Konzeptionierung

Bereits im Jahr 2000 stellte die Soziale Rechtspflege Ortenau – auf Anregung des Projekts "Kommunale Kriminalprävention" in Lahr - eine Konzeption zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Jugendstrafverfahrens auf. Initiiert wurde das TOA-Projekt insbesondere durch die engagierte Arbeit von Polizeihauptkommissar Heinz Siefert in Zusammenarbeit mit der AG "Gewalt in der Öffentlichkeit" des Lahrer Sicherheitsforums.

Damals fand sich jedoch keine Finanzierung des Projekts Täter-Opfer-Ausgleich.

In der zweiten Jahreshälfte 2001 wurde auf erneute Anfrage des Lahrer Sicherheitsforums bei der Sozialen Rechtspflege Ortenau eine Probephase mit einzelnen TOA-Fällen durchgeführt.

7.2. Zielgruppe

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, sowie Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren, die noch im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt werden (als *Beschuldigte*), sowie die *Geschädigten*, der von ihnen begangenen Straftaten.

7.3. Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ziel des TOA-Verfahrens ist es, einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer herzustellen und - soweit erforderlich - eine materielle Schadenswiedergutmachung durchzuführen. Dabei sollen die Opferinteressen berücksichtigt werden und eine Auseinandersetzung des Täters mit den Tatfolgen stattfinden. Die Wiederherstellung des sozialen Friedens soll erreicht werden, indem den Betroffenen die Möglichkeit geboten wird, sich nach einer gemeinsamen Regelung ohne Vorbehalte begegnen zu können.

7.4. Chancen für das Opfer

Das Opfer hat im TOA-Verfahren die Möglichkeit

- seine Belange zu vertreten
- dem Täter die Folgen seiner Tat (entstandener Schaden, verletzte Gefühle, Ärger, Ängste, u.a.) deutlich zu machen
- eine schnelle Wiedergutmachung der entstandenen Schäden zu erreichen
- und gegebenenfalls langwierige und aufwändige Zivilverfahren zu vermeiden

7.5. Chancen für den Täter

Der Täter hat die Möglichkeit

- die Hintergründe für sein Verhalten zu schildern und für sein Handeln Verantwortung zu übernehmen
 - zu zeigen, dass er die Gefühle des Opfers ernst nimmt und sich für sein Verhalten entschuldigt
 - den entstandenen Schaden nach seinen Möglichkeiten wiedergutzumachen
 - und dadurch eine zusätzliche gerichtliche Bestrafung entbehrlich zu machen
-

7.6. Zuweisung und Einzugsgebiet

Die Zuweisung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft oder durch JugendrichterInnen; bzw. auf Anregung von ASD (JGH), Polizei oder Selbstmelder

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Lahr und nahe gelegene Umlandgemeinden

7.7. Trägerschaft und Qualitätssicherung

Die Soziale Rechtspflege Ortenau als örtlicher sozialer *Träger*, der bereits im Bereich Straffälligenhilfe tätig ist, bietet sich an, in Kooperation ein Projekt "Täter-Opfer-Ausgleich" aufzubauen.

Die Eignung ergibt sich daraus, da wir seit Jahren:

- über große Erfahrungen im Umgang mit jugendlichen Straftätern verfügen
- bestehende gute Kontakte zur Justiz nutzen können
- landesweit in Fachgremien zu dieser Thematik eingebunden sind
- Kriminalprävention als Teil unseres Arbeitsauftrags begreifen
- als überregional tätige Facheinrichtung für die notwendige Anonymität sowohl der Opfer als auch der Täter sorgen können
- mit qualifiziertem Personal die notwendige Aus- und Fortbildung, der in diesem Bereich tätigen MitarbeiterInnen gewährleisten können.

Der zuständige Mitarbeiter, Stephan Wehinger, ist Dipl. Sozialpädagoge (FH) und arbeitet bei der Sozialen Rechtspflege Ortenau im Bereich des Betreuten Wohnens und der Anlauf- und Beratungsstelle in Offenburg.

Somit kann er seine Tätigkeit im Rahmen des Projekts "Täter-Opfer-Ausgleich" in Lahr als 'neutraler Vermittler', der von auswärts kommt, ausüben.

Zur *Qualitätssicherung* :

- berufsbegleitende Zusatzausbildung beim Projekt Mediation, Freiburg (Christoph Besemer, Mechthild Einfeld, Consolata Peyron), sowie weitere Aufbaueminare
 - derzeit noch laufende berufsbegleitende Zusatzausbildung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich (DBH Bildungswerk + TOA-Servicebüro in Köln)
 - Hospitation in schon länger bestehenden TOA-Einrichtungen
 - Supervision
-

7.8. Zusammenarbeit mit der Polizei und weitere Überlegungen

Die Zusammenarbeit mit der Polizei kann sich wie folgt gestalten:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für MitarbeiterInnen der Polizei über Falleignungs- und Zuweisungskriterien, sowie über den Ablauf des TOA-Verfahrens
- Austausch über Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und über Erwartungen der Polizei
- in Einzelfällen: Anfragen bei der Polizei, die vor Ort die Umstände kennt, bezüglich der Konfliktentstehung und der Beziehung zwischen Täter und Opfer, um dies im TOA-Verfahren berücksichtigen zu können

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Beteiligten des Täter-Opfer-Ausgleichs auf die Vertraulichkeit der Gespräche im Rahmen des TOA-Verfahrens vertrauen können und dass hierüber keine Informationen an die Polizei weitergegeben werden dürfen. Dies dient auch zur beiderseitigen Abgrenzung zwischen ermittelnder Behörde und der Tätigkeit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Darüber hinaus ist jedoch vorgesehen, daß über das Projekt "Täter-Opfer-Ausgleich" in der AG "Gewalt in der Öffentlichkeit" des Lahrer Sicherheitsforums Bericht erstattet und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Angedacht ist des Weiteren, ob ein Beirat gegründet werden kann, in dem Vertreter der Stadt Lahr, der Polizei, des Sicherheitsforums, des Vorstandes der Sozialen Rechtspflege Ortenau und der Staatsanwaltschaft, dem Projekt "Täter-Opfer-Ausgleich" beratend zur Seite stehen.

8. Schlußbemerkung

Täter-Opfer-Ausgleich, entstanden aus der Diskussion über Diversion und Berücksichtigung der Opferinteressen, bietet die Chance, auf der Basis kommunikativer Interaktion, Konfliktlösungen herbeizuführen, die gleichzeitig Schadenswiedergutmachung, sowie Aussöhnung der Konfliktparteien zum Ergebnis haben können.

Oftmals kann ein langer und zermürender Weg durch gerichtliche Instanzen und Gerichtsverhandlungen vermieden werden.

Die Begegnung zwischen Täter und Opfer findet im TOA-Verfahren noch einmal statt, allerdings mit klaren Regeln und auf neutralem Boden. Die Anwesenheit eines "Vermittlers" bietet den Raum zur Fairneß und kann Opfer und Täter dazu anregen, Verständnis und Einsicht für den jeweils anderen zu entwickeln und zu einer Beilegung des bestehenden Konfliktes zu gelangen.

Hierdurch gewinnen junge Menschen zusätzliche Handlungskompetenzen, bei deren Anwendung zukünftig Straffälligkeit verhindert werden kann.

Stephan Wehinger

¹ Dies zeigt gerade auch die Ablehnung des Projekts "Chance" des baden-württembergischen Justizministeriums (= Betreuung + Wohnen von ca. 15 jugendlichen Straftätern), das nach zahlreichen Bürgerprotesten nicht in Altensteig (Kreis Calw) installiert werden konnte. Ein neuer Standort für dieses zukunftsweisende Projekt wird noch gesucht. [s. Badische Zeitung 6.4.2002]

² Herz, Marks & Pieplwo 1986, zit. nach: Jürgen Schreckling 1990, S.6

³ vgl. Elke Hassemer 1994, S.2

⁴ ebd., S.2

⁵ ebd., S.2

⁶ vgl. Jürgen Schreckling 1990, S.16

⁷ vgl. Jürgen Schreckling 1990, S. 16

⁸ vgl. Elke Hassemer 1994, S.2

⁹ ebd. S.2

¹⁰ vgl. Michael Wandrey 1987, S.1

¹¹ Maria Flohrschtütz, Thorsten Kuhbach, Gabriele Ronzheimer 1994, S.4

¹² vgl. Jahresbericht 1991/92 TOA-Schlichtungsstelle Handschlag Offenburg, S.4; vgl. Michael Wandrey 1997, S. 1; vgl. Jürgen Schreckling 1990, S.6

¹³ vgl. ebd.

Projekt "Gemeinnützige Arbeit"

Im Folgenden möchten wir einige Ergebnisse des Projektes "Gemeinnützige Arbeit" vorstellen, welches im April 2000 von der Sozialen Rechtspflege gestartet wurde. In unserem letzten Jahresbericht haben wir ausführlich über das Projekt berichtet.

Die Auswertung bezieht sich auf den Zeitraum von Januar bis Dezember 2001.

Nachdem das Projekt zu Beginn erwartungsgemäß eher zögerlich angelaufen ist, stiegen die Fallzahlen dann stark an.

So konnten wir im Jahr 2001 insgesamt 228 Fälle mit 186 verschiedenen Personen abschließen

neu zugewiesene Fälle in 2001:

gesamt:	240
davon:	149 Geldstrafen
	38 Bewährungsauflagen
	25 §§ 18/19 BSHG
	15 Jugendgerichtsgesetz
	6 § 153a StPO (Verfahrenseinstellung)
	7 bisher ungeklärt / Sonstiges

(davon 163 männlich und 23 weiblich).

Im Jahr 2001 kamen 240 neue Fälle mit 222 verschiedenen Personen (davon 205 männlich und 17 weiblich) hinzu.

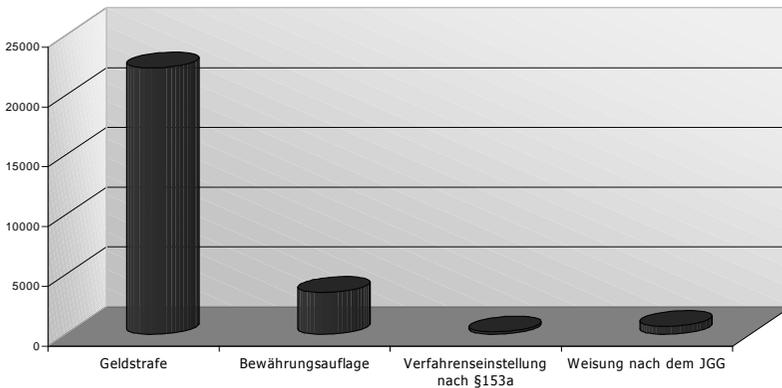
Weitere Daten, wie die Unterteilung der KlientInnen nach zuweisenden Stellen, die Anzahl der jeweils abgeleiteten Stunden etc. sind aus der nachfolgenden Statistik ersichtlich.

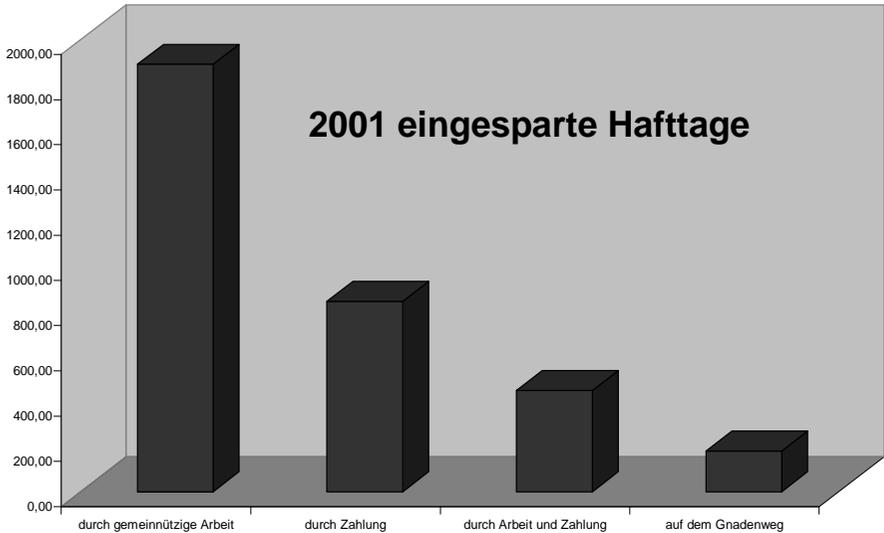
verhängte Geldstrafen in 2001		
Tagessätze:	Anzahl	Betrag
Summe	5588	
Minimum	5	10,00 DM
Maximum	175	100,00 DM
Durchschnitt	38,54	38,03 DM

Einen wichtigen Teil des Projektes "Gemeinnützige Arbeit" stellen unsere Arbeitsgruppen dar, welche jeweils von einem Arbeitserzieher betreut werden. Nachdem die erste Arbeitsgruppe bereits im Mai 2000 ihre Arbeit aufgenommen hatte, wurde diese ab Herbst 2000 durch eine zweite Gruppe ergänzt. Diese erledigte 2001 überwiegend kurzfristige Aufträge und Arbeiten an sozialen Brennpunkten in Offenburg und Lahr.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die Arbeit der Arbeitsgruppen im Jahr 2001 erfolgreich verlief. Viele Städte und Gemeinden nutzten die Möglichkeit, die Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Einsätze fanden vor allem im Natur- und Umweltschutz und in der Pflege von öffentlichen Anlagen und Plätzen statt. Die Nachfrage war groß, so daß die Arbeitsgruppen durchgehend beschäftigt waren. Auch im Winter (eine Zeit, in der es weniger Aufträge in der Grünpflege und im Natur- und Umweltschutz gibt) hatten die Gruppen ausreichend Arbeit.

Arbeitsstunden der neuen Klienten in 2001 nach Bereichen:

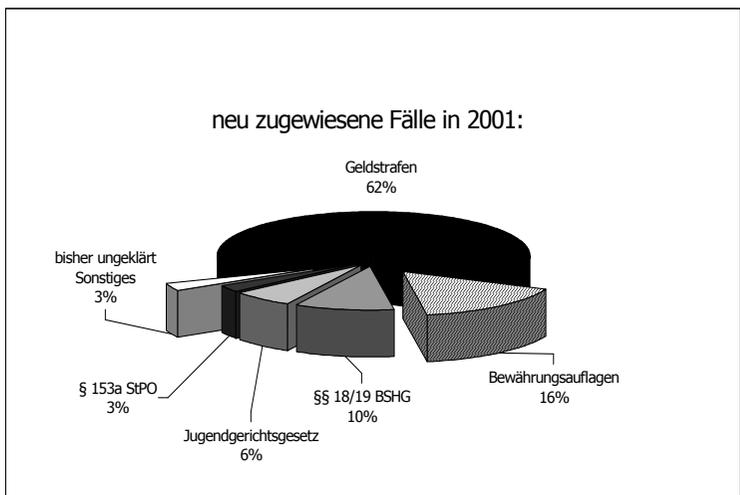




Das Angebot unserer betreuten Arbeitsgruppen wird weiterhin von vielen Städten und Gemeinden gerne angenommen, was uns zeigt, daß diese mit der Leistung der Arbeitsgruppen zufrieden sind.

In unseren Arbeitsgruppen werden vorwiegend Personen aufgenommen, die nicht in der Lage sind alleine in eine andere Einsatzstelle zu gehen und bei denen häufig eine vielschichtige Problemlage besteht (z.B. Sucht, Wohnungslosigkeit, Schulden).

Die Teilnehmer werden jeweils von einem Arbeitserzieher betreut, so daß Probleme schnell erkannt werden und in



geleistete Arbeitsstunden	
Summe	13214,5
davon in eigenen Arbeitsgruppen	5908,25
davon in Einsatzstellen	7306,25
Minimum	3,00
Maximum	1136,25
Durchschnitt	95,76

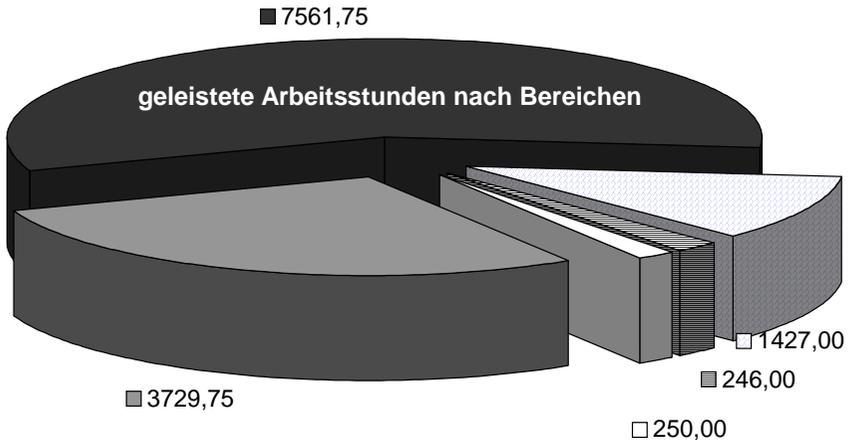
Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin bearbeitet werden können bzw. eine Weitervermittlung an andere Fachstellen stattfinden kann. Auch für die in anderen Einsatzstellen beschäftigten Personen besteht die Möglichkeit, unser sozialpädagogisches Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Im Jahr 2001 wurde fast die Hälfte der Arbeitsstunden in den projekteigenen Arbeitsgruppen geleistet, die restlichen Stunden wurden in verschiedenen Einsatzstellen im gesamten Ortenaukreis erbracht.

Einige Personen, die über §§ 18, 19 BSHG beschäftigt waren, konnten von uns weitervermittelt werden:

- 1 Person erhielt einen Jahresvertrag nach § 19 BSHG
- 1 Person fand eine Beschäftigung über ABM
- 2 Personen fanden eine Stelle bzw. Teilzeitstelle auf dem 1. Arbeitsmarkt

Tilgung der Geldstrafen	
	Fälle
Gemeinnützige Arbeit	89
(Raten-)Zahlung	26
beides	13
Freiheitsstrafe	
Gnadengesuch/ -entscheid	3
Abbruch / Unbekannt	20



■ Geldstrafe	□ Bewährungsaufgabe	▨ Verfahrenseinstellung nach § 153a
□ Weisung nach dem JGG	■ §§18,19 BSHG	

- 2 Personen fanden einen Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz

Darüber hinaus gibt es für Personen, die eine Geldstrafe oder gerichtliche Auflage "abarbeiten", die Möglichkeit im Anschluß nach §§ 18, 19 BSHG weiter beschäftigt zu werden. Dies wird häufig von TeilnehmerInnen wahrgenommen, die darin eine Möglichkeit sehen, sich z.B. nach längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit wieder an einen regelmäßigen Arbeitsablauf zu gewöhnen und dient somit dem Wiedererwerb von Alltagsstruktur und fachlicher Kompetenz.

in 2001 durch Zahlung erledigte Fälle

(Anmerkung: Ob die vereinbarten Ratenzahlungen letztendlich vollständig eingehalten werden, wissen wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht)

Summe	51.404,00 DM
Minimum	90,00 DM
Maximum	7.200,00 DM
Durchschnitt	1.389,30 DM

Wir freuen uns über den bisherigen erfolgreichen Verlauf des Projektes und möchten uns bei allen Kooperationspartnern und Förderern bedanken, mit deren Hilfe unser Projekt realisiert werden

konnte.

Ines Braun

Statistik für 2001 (Bereich Ambulante Betreuung)

HERKUNFT DER BEWERBER			
		Lahr	Offenburg
	Bewährungshilfe	4	5
	Justizvollzugsanstalten:		
	Freiburg	10	9
	Offenburg	5	5
	Kehl	9	2
	Sonstige	7	4
	Projekt "Gemeinnützige Arbeit"	3	
	Sozialamt Lahr / Offenburg	4	
	Selbst gemeldet	3	12
	Sonstiges	8	6
	Gesamt:	53	43

ENTSCHEIDUNG			
		Lahr	Offenburg
	Aufnahme: Betreutes Wohnen	16	12
	Betreuung ambulant	6	5
	Vermittelt an andere Einrichtung		7
	Absage Klient	2	2
	Absage Einrichtung	7	4
	Kontaktabbruch Klient	9	9
	Sonstiges	13	4
	Gesamt:	53	43

FINANZIELLE SITUATION DER KLIENTEN, DEREN BETREUUNG IM JAHR 2001 ENDETE			
		Lahr	Offenburg
	Arbeitseinkommen	3	5
	Arbeitslosengeld	1	
	Sozialhilfe	4	4
	Nicht bekannt	4	3
	Gesamt:	12	12

WOHNSITUATION DER KLIENTEN, DEREN BETREUUNG IM JAHR 2001 ENDETE			
		Lahr	Offenburg
	Eigene Wohnung	5	5
	Andere Einrichtung	1	1
	Eltern, Verwandte, Freunde	1	3
	Vollzugsanstalt	1	
	OfW	4	3
	Gesamt:	12	12

ARBEITSSITUATION DER KLIENTEN (STICHTAG 15.11.01)			
		Lahr	Offenburg
	Arbeitsstelle 1. Arbeitsmarkt	8	4
	In Ausbildung	1	
	Geförderte Arbeitsstelle (§19, etc.)	2	2
	Sonstiges / ohne Arbeit	5	8
	Gesamt:	16	14

EINKOMMENSITUATION DER KLIENTEN			
(STICHTAG 15.11.01)			
		Lahr	Offenburg
	Arbeitseinkommen	9	4
	Arbeitslosenhilfe u. erg. Sozialhilfe	1	2
	Sonstige Leistungen Arbeitsamt		2
	Sozialhilfe	5	5
	Jugendhilfe	1	1
	Gesamt:	16	14

Württembergische Versicherung AG

AMANN

... die gute Adresse für alle Versicherungen

77948 Friesenheim ☎ 07821/61392

Der Fels in der Brandung !

**Wir danken für die langjährige,
gute Zusammenarbeit und wünschen
für die Zukunft viel Erfolg !**